

Zeugnis über die Tätigkeit als Famula bzw. Famulus

(gemäß: Anlage 6 [zu § 7 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO])

Die/Der Studierende der Medizin
(Name, Vorname)

geboren am in ist nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

vom bis zum = Kalendertage

.....
(Datum Beginn) (Datum Ende)

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famula/Famulus tätig gewesen.
Während dieser Zeit ist die/der Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

..... beschäftigt worden.
(Fachgebiet der Famulatur)

Die Ausbildung

ist vom bis zum unterbrochen worden.

.....
(Datum Beginn) (Datum Ende)

ist nicht unterbrochen worden.

Von der/dem Unterzeichner*in wird die Art der Einrichtung wie folgt bescheinigt:

Einrichtung der ambulanten
Krankenversorgung, die ärztlich geleitet
wird bzw. Einrichtung der ambulanten
fachärztlichen Krankenversorgung
(fachärztliche Praxis)

Stationäre Einrichtung eines
Krankenhauses bzw. eine stationäre
Rehabilitationseinrichtung

Einrichtung der hausärztlichen Versorgung⁺.
Es besteht eine durch die Kassenärztliche
Vereinigung des Bundeslandes
.....
erteilte gültige Zulassung für die hausärzt-
liche Versorgung.

.....
Ort, Datum

.....
Bezeichnung der Einrichtung,
Stempel (und ggf. Siegel⁺⁺)

.....
Unterschrift der/des ausbildenden Ärztin/
Arztes

⁺ An der hausärztlichen Versorgung nehmen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teil:

1. Allgemeinärzt*innen 2. Kinderärzt*innen 3. Internist*innen ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben 4. Ärzt*innen, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind 5. Ärzt*innen, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Famulaturen in der hausärztlichen Versorgung im Ausland werden von den meisten Landesprüfungsämtern nicht anerkannt.

⁺⁺ Bei öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Stellen

Der Inhalt dieses Vordruckes basiert auf sorgfältiger redaktioneller Recherche und orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Bundesländer. Eine Absprache mit dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt bzgl. der Anerkennung kann sinnvoll sein. AMBOSS übernimmt keine Gewähr für die Anerkennung.